

02.12.2019

Einwohnergemeinde Evilard

Reglement über die zweisprachige Kindertagesstätte der Gemeinde

Die Gemeindeversammlung von Evilard,
gestützt auf
Artikel 71a des Sozialhilfegesetzes des Kantons Bern vom 11. Juni 2001 (SHG)¹,
Artikel 6 – 43a der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration des Kantons Bern vom 2. November 2011 (ASIV)² sowie der
Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Evilard vom 20. Juni 2011

beschliesst:

I. Allgemeines

Gegenstand **Art. 1** Dieses Reglement legt die Grundsätze zum Betrieb der Kindertagesstätte und die Ausgestaltung der Gebühren für deren Benutzung fest.

II. Grundsätze

Angebot, Zweck und Zugang **Art. 2** ¹ Die Kindertagesstätte bietet Kindern im Alter von 3 Monaten bis zu deren Eintritt in den Kindergarten eine Tagesbetreuung ausserhalb des elterlichen Haushalts.

² Sie hat zum Ziel:

- a. zur Existenzsicherung von Familien sowie zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf beizutragen;
- b. die Integration von Kindern in einem sozialen Netz sowie die Chancengleichheit und die sprachliche Integration der Kinder zu fördern.

³ Die KITA führt eine Warteliste, wenn die Nachfrage grösser ist als das Angebot. Kriterien für die Bewirtschaftung der Warteliste können in der Verordnung definiert werden.

Qualität **Art. 3** Die Kindertagesstätte erfüllt die Qualitätsanforderungen gemäss Art. 12 sowie 14 bis 19 der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration.

Aufsicht **Art. 4** Die zuständige Departementsvorsteherin oder der zuständige Departementsvorsteher führt die Aufsicht über die Kindertagesstätte.

Vertrag **Art. 5** Die Kindertagesstätte schliesst mit den Eltern einen schriftlichen Vertrag ab, in dem die Rechte und Pflichten der Parteien geregelt sind.

¹ BSG 860.1

² BSG 860.113

Betreuungsgutscheine **Art. 6** ¹ Teilnahme am Gutscheinsystem gemäss ASIV und BGSDV.

² Die KITA erfüllt die Zulassungskriterien gemäss ASIV Art. 34x.

III. Gebühren

Grundsatz **Art. 7** ¹ Die Betreuung von Kindern im Rahmen der Kindertagesstätte gemäss Artikel 2 Absatz 1 des vorliegenden Reglements ist gebührenpflichtig.

² Der Gemeinderat legt die Gebühren in einer Verordnung fest.

IV. Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen **Art. 8** Der Gemeinderat erlässt in einer Verordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Vollzug dieses Reglements.

Inkrafttreten **Art. 9** ¹ Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung auf den 1. August 2020 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Reglement über die zweisprachige Kindertagesstätte der Gemeinde vom 18. Juni 2012, auf.

³ Im Fall von Widersprüchen oder Streitigkeiten ist der deutsche Text massgebend.

Beraten und beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019.

GEMEINDEVERSAMMLUNG EVILARD

Der Präsident:

Der Sekretär:


Thomas Minger


Christophe Chavanne

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine erhoben worden.

Evilard, 27. Januar 2020

Der Gemeindeschreiber:


Christophe Chavanne